

Förderbedingungen für Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen

Folgende Maßnahmen der Erwachsenenbildung sind gemäß des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 1. Januar 2021, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Erlass des Bildungsministeriums vom 23.07.2021 zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt förderfähig bzw. von der Förderung ausgeschlossen (Auszüge):

Gefördert werden

- Bildungsveranstaltungen zu allgemeiner, kultureller, politischer oder religiöser Bildung (aber: keine religiösen Handlungen), die in Sachsen-Anhalt stattfinden.
- Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein (keine Mitgliederversammlung, keine Vereinssitzung, keine Klausur).
- **NEU!** Sowohl Präsenz- als auch **Online- oder Hybrid- Veranstaltungen** können abgerechnet werden!
- **NEU!** Veranstaltungen, wenn sie mindestens 90 Minuten dauern und **mindestens 7 Personen ab 16 Jahren** daran teilnehmen (ohne ReferentInnen). In begründeten Fällen sind **Ausnahmen mit geringerer Teilnehmerzahl*** förderfähig.
- Die Teilnehmenden sollen bei Präsenzveranstaltungen möglichst überwiegend aus Sachsen-Anhalt kommen.
- **NEU!** Bei Online-Veranstaltungen ist der **Wohnort** der Teilnehmenden **nicht ausschlaggebend**.
- Gefördert wird nur, wenn die Maßnahme **nicht durch weitere staatliche Stellen bezuschusst** wird. Eine Förderung durch andere nicht-staatliche Stellen (z.B. Kirche, Stiftungen etc.) ist möglich!
- Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit öffentlich angekündigt werden (Presse, Programmheft, Plakat, Handzettel, Website etc.). Wenn möglich ist in den Veröffentlichungen ein Hinweis wie "In Kooperation mit der Ev. Erwachsenenbildung der EKM in Sachsen-Anhalt" anzubringen.

***) Ausnahmen zur Mindestteilnehmerzahl laut Verordnung:**

Bei folgenden Veranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von vier Personen bei Beginn zulässig:

- Bildungsveranstaltungen in Gebieten mit geringer Einwohnerdichte entsprechend § 4 Nr. 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt: weniger als 70 Einwohner pro Quadratkilometer
- Bildungsveranstaltungen für Teilnehmende mit Behinderungen oder zum Erlernen der Gebärdensprache
- Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen, dazu zählen insbesondere das Erlernen von Tänzen und Spielen
- die Ausübung religiöser Handlungen, wie z.B. Andachten, Gottesdienste, Meditationen
- Maßnahmen, die der internen Organisation dienen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinstreffen, Gemeindegemeinderatssitzungen)
- überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen
 - ➔ Kreativkurse werden gefördert, wenn das Erlernen der Fähigkeiten im Vordergrund steht, z.B. „Erlernen verschiedener Techniken des Sternefaltens“
- sportliche Erwachsenenbildung, dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse
- berufliche Aus- und Fortbildung oder Maßnahmen der Arbeitsförderung, dazu zählen insbesondere betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfungen sowie Integrationsmaßnahmen des BAMF
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder vergleichbare Kenntnisse